

VERORDNUNG

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Elstorf des Wasserbeschaffungsverbandes „ Harburg“, Landkreis Harburg vom 1. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 48 bis 51, 168 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. 5. 425), zuletzt geändert durch Art. IV des Nds. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. 5. 526) und der § 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 16.10. 1976 (BGBl. 1 5. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. S.373), wird verordnet:

§1

Für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Elstorf, Landkreis Harburg, wird zum Schutz der Gewässer von nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§2

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen 1 (Fassungsbereich), III A, III B (weitere Schutzzonen).
2. Das in den Gemarkungen Elstorf, Schwiederstorf, Emsen und Rade gelegene Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt:
im Norden von der ungefähren Linie Stuck - auf dem Raibülten - Müllhörn - im Kibitzmoor <Gemarkung Elstorf, Flur 1), im Osten von der ungefähren Linie Kibitzmoor - Schwiederstorf - Sandscherben - auf dem Tempelberg (Gemarkung Schwiederstorf, Flur 1)- Aaskuhle (Gemarkung Emsen, Flur 6) - Interessenforst Ohlenbüttel, im Süden von der ungefähren Linie Interessenforst Ohlenbüttel - Emsener Weg - Bundesstraße 3, im Westen von der ungefähren Linie Bundesstraße 3 - auf dem Kraienberge - Steenknebei - Am Immsahl - Fuhrenkamp - Stuck (Gemarkung Elstorf, Flur 2).
3. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch blaue und rote Grenzen dargestellt sind, ergeben sich aus den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Grundkarten maßgebend. Die Grenzbeschreibung der Schutzzonen ist im Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg vom 20. Februar 1981 ausführlich dargelegt.

§3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündigung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) aufbewahrt wird. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg.

§4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Anlagen und Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (v) oder beschränkt zulässig (bz) und damit genehmigungspflichtig:

	Zonen	
	IIIA	IIIB
1. Errichten von Anlagen zum Gewinnen radioaktiven Materials oder zum Gewinnen von Strom durch Kernenergie	v	v
2. Bau oder Betrieb von Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe abstoßen	v	v
3. Einleiten von Wasser in den Untergrund:		
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen (konzentriertes Einleiten)	v	b.z.
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	b.z.
c) Untergrundverrieselung radioaktiver Stoffe	v	v
d) Untergrundverrieselung sonstiger (z.B. häuslicher) Abwässer	b.z.	b.z.
e) Überbetriebliche Abwassererregung bzw. Abwasserbehandlung	v	b.z.
f) Einleiten von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	b.z.	b.z.
4. Bau von Kläranlagen	b.z.	-
5. Transport radioaktiver Stoffe	b.z.	-
6. Bau von Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	v	b.z.
7. Durchleiten von Abwasser	b.z.	-
8. Einrichten von Abfallbeseitigungsanlagen	v	b.z.
9. Ablagern von Bauschutt und anderen nicht auslaugbaren Abfallstoffen	v	b.z.
10. Einrichten von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott	v	b.z.
11. Ablagern von grundwassergefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Teer, Phenolen, Giften	v	v
12. Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, verschiedene Schlacken)	b.z.	b.z.

13.	Ordnungswidriges Verwenden von Pflanzenschutzmitteln Es gelten die Vorschriften der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31.05.1974 (BGBl. 1 S.1204)	v	v
14.	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gem. § 19 g Abs. 5 WHG		
	a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage (bei mehreren Behältern das Fassungsvermögen des größten Behälters)		
	aa) bis zu 40.000 l	b.z.	-
	ab) über 40.000 l	v	b.z.
	b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage (bei mehreren Behältern das Fassungsvermögen des größten Behälters)		
	ba) bis zu 100.000 l	b.z.	-
	bb) über 100.000 l	v	b.z.
15.	Neuanlage von geschlossenen Wohn- und Wochenendhaussiedlungen und Gewerbegebieten		
	a) ohne Kanalisation	v	b.z.
	b) mit Kanalisation	b.z.	-
16.	Einzelbebauung, z.B. Wohnungen ohne Kanalisation, Stallungen	b.z.	-
17.	Einrichtungen von Badeanstalten, Zelt-, Lager-, Camping- und Sportplätzen	b.z.	-
18.	Erweitern des öffentlichen Straßennetzes (mit Ausnahme von Wirtschaftswegen)	b.z.	-
19.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaues	b.z.	b.z.
20.	Anlegen von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie von Einschnitten, Hohlwegen, Steinbrüchen, ferner jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	b.z.	b.z.
21.	Bau von Flugplätzen, Übungsplätzen und sonstigen militärischen Anlagen	v	b.z.
22.	Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	b.z.	-
23.	Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen	b.z.	-
24.	Anlegen von Gärfuttersilos	b.z.	-
	a) ortsfeste Hochsilos, Tiefsilos, und Flachsilos	b.z.	b.z.
	b) Foliensilos (Feldmieten), soweit der Standort nicht jährlich gewechselt wird. Auf das „Merkblatt über die Gefährdung von Gewässern durch Silosickersaft“, herausgegeben von dem Nds. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wird besonders hingewiesen.	b.z.	b.z.
25.	Massentierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	b.z.	b.z.
26.	organisches und mineralisches Düngen sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird.	v	v
27.	Aufbringen von Klärschlamm zu landwirtschaftlichen Düngezwecken	b.z.	b.z.
28.	Punktuelles Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr	v	b.z.

In der Schutzzone 1 (Fassungsbereich) sind alle vorgenannten Handlungen und Nutzungen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- oder Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z.B. Beweiden sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art. Betreten der Schutzzone 1 durch Unbefugte ist verboten.

§5

- (1) Der Landkreis Harburg (untere Wasserbehörde) kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg (obere Wasserbehörde) Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Harburg vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers jederzeit die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 51 NWG bleiben unberührt.

§7

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z.B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers und ähnliches.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§8

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffene Anordnung eine Enteignung darstellt, ist der Wasserbeschaffungsverband „Harburg“ verpflichtet, gem. § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die

Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. § 55 ff. NWG festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserbeschaffungsverband „Harburg“ und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§9

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §§ 19 Abs. 2 Nr.1 und 41 Abs. 1 Nr.2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 16.10.1976 (BGBl. 1 S.3017) und nach § 191 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. 1 S.83), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 05.10.1978 (BGBl. 1 S.1645).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 01.12.1983
Bezirksregierung Lüneburg
-502.5-62013-25.24 G -
Graf von Hardenberg LS
Regierungsvizepräsident